



Konzeption i. S. d. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Für das Traumapädagogische Jugendhaus Solln
(TJH Solln) – Bearbeitungsstand 28.05.2026

**Traumapädagogisches Jugend-
haus Solln**

Reismühlenstraße 13
81477 München
T +49 89 7244 0588

Bereichsleitung
Clara Richter
M +49 157 37321330
E clara.richter@jh-obb.de

Donnerstag, 28.05.2026

Geschäftsbereich
Hilfe zur Erziehung stationär

Geschäftsbereichsleitung
**Miriam Egeler/Cornelia Zimmer-
mann**
Elsässer Straße 30
81667 München
T +49 089 2154623-7671
T +49 089 2154623-7672
E miriam.egeler@jh-obb.de
E cornelia.zimmermann@jh-obb.de

**Diakonisches Werk des
Evang.-Luth. Dekanatsbezirks
Rosenheim e. V.**

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 10
83043 Bad Aibling

T +49 8061 3896-0
F +49 8061 3896-1213
E kontakt@dwro.de

www.diakonie-rosenheim.de

Geschäftsleitung
Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher)
Christian Christ (Vorstand)
Thomas McWilliams (besonderer Vertreter)
Heidi Moser (besondere Vertreterin)
Ulrike Stehle (besondere Vertreterin)
Klaus Voss (besonderer Vertreter)

AG Traunstein: VR 40298
USt-IdNr.: DE129522238
USt-Nr.: 156/107/70050

Bankverbindung
meine Volksbank Raiffeisenbank eG
Empfänger: Diakonie Rosenheim
IBAN: DE93 7116 0000 0005 7670 67
BIC: GENODEF1VRR

Spendenkonto
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Empfänger: Diakonie Rosenheim
IBAN: DE56 7115 0000 0000 1429 50
BIC: BYLADEM1ROS



1	Übersicht	3
2	Ausgangssituation	3
3	Zielgruppe	4
4	Ziele.....	5
5	Leistungen.....	6
5.1	<i>Fachliche Voraussetzungen(Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)</i>	6
5.2	<i>Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration</i>	7
5.3	<i>Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds.....</i>	8
5.4	<i>Schutz vor Gewalt</i>	8
5.5	<i>Beteiligung und Selbstvertretung</i>	9
5.6	<i>Beschwerdemöglichkeiten</i>	10
5.7	<i>Qualitätsentwicklung und -sicherung.....</i>	10
5.8	<i>Buch- und Aktenführung.....</i>	11
5.9	<i>Zusatzleistungen</i>	11
6	Räumliche, sächliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit 11	
6.1	<i>Räumliche Voraussetzungen.....</i>	12
6.2	<i>Sächliche Voraussetzungen</i>	12
6.3	<i>Personelle Voraussetzungen.....</i>	13
6.4	<i>Wirtschaftliche Voraussetzungen</i>	14
6.5	<i>Zuverlässigkeit.....</i>	14
7	Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten	14
8	Jahresrückblick 2025	15
8.1	<i>Eingesetzte Ressourcen (Input)</i>	15
8.2	<i>Erbrachte Leistungen (Output)</i>	16
8.3	<i>Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)</i>	17
8.4	<i>Impact</i>	21
9	Ausblick, Konsequenzen, Planung.....	22



1 Übersicht

- Träger: Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V., Dietrich-Bonhoeffer-Straße 10, 83043 Bad Aibling
- Einrichtung: Traumapädagogisches Jugendhaus Solln (TJH Solln), Reismühlenstraße 13, 81477 München, Tel. +49 (89) 7244 0588, Fax +49 (89) 7244 0673
- Einrichtungsleitung: Clara Richter
- Einrichtungsart¹: Therapeutische Wohngruppe mit sieben Plätzen
- Angebotene gesetzliche Leistungen: §§ 27, 41 i. V. m. 34, 35a
- Zielgruppe: junge Menschen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr

2 Ausgangssituation

Manche Kinder und Jugendliche wachsen unter ungünstigen Verhältnissen auf, weil ihre Eltern² eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können (vgl. § 27 SGB VIII). Die Eltern sind nicht in der Lage (Ausfall von Erziehungsleistung) oder gewillt (Erziehungsdefizit), die Befriedigung wesentlicher Grundbedürfnisse, eine gelungene körperliche, kognitive, emotionale, soziale und kulturelle³ Entwicklung und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen.

Andere Kinder oder Jugendliche weichen hinsichtlich ihrer seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand ab. Daher ist ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten (vgl. § 35a SGB VIII).

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen (§ 90 SGB IX).

Bei einigen jungen Volljährigen ist aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung (noch) nicht gewährleistet (vgl. § 41 SGB VIII).

All diese jungen Menschen bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige. Die Feststellung, dass eine Hilfe außerhalb der Familie erforderlich ist und welche Hilfeform (hier heilpädagogische Wohngruppe) geeignet und notwendig ist, wird nach § 36 Abs. 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und zusammen mit dem jungen Menschen und bei Minderjährigen zusammen mit den Personensorgeberechtigten getroffen. Im Hinblick auf die Wahl der konkreten Einrichtung (hier das TJH Solln) sowie hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung der Hilfe gilt

¹ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 47

² Der Begriff „Eltern“ steht hier auch für Alleinerziehende oder andere Personensorgeberechtigte

³ i. S. v. Akkulturation, Gesellschaftsfähigkeit, Enkulturation



das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nach §§ 5 Abs.1 SGB VIII und 36 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Im TJH Solln werden folgende Hilfen angeboten:

- Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) i. V. m. Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) i. V. m. Heimerziehung, sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII)

3 Zielgruppe

Im TJH Solln werden junge Menschen jeden Geschlechts ab dem vollendeten elften Lebensjahr und junge Volljährige betreut, bei denen die Hilfeplanung i. S. d. § 36 Abs. 2 SGB VIII eine Hilfe außerhalb der Familie für erforderlich hält und eine integrative therapeutische Wohngruppe geeignet und notwendig ist.

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen, bei denen milieubedingte Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen oder deren Familie ausgefallen⁴ und/oder „die durch konstitutionelle oder soziale Defizite in ihrer altersgemäßen Entwicklung erheblich beeinträchtigt“⁵ sind. In Einzelfällen können auch „junge Menschen mit erheblichen, verfestigten und nicht nur vorübergehenden Störungen“⁶ aufgenommen werden.

Konkret werden benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen aufgenommen,

- die ohne sorgeberechtigte Eltern in Deutschland leben (Waisen, unbegleitete minderjährige Ausländer*innen u. a.),
- deren motorische, kognitive, sprachliche, visuell-räumliche oder sozial-emotionale Kompetenzen noch nicht ausreichend entwickelt sind oder sich nicht weiter entwickeln können,
- die selbstschädigende Verhaltensweisen (Zufügen von Schnittwunden oder sonstigen Verletzungen, Drogenmissbrauch, Essstörungen u. a.) zeigen,
- die fremdschädigende Verhaltensweisen (aggressives Verhalten, Körperverletzungen, Zerstörung von Gegenständen, Vandalismus, Brandstiftung, Diebstähle u. a.) zeigen,
- die selbstunsicheres, schüchternes und überängstliches Verhalten zeigen,
- die Verhaltensweisen zeigen, welche zu erheblichen erzieherischen Schwierigkeiten führen (häufiges Lügen, ausgeprägtes, nicht alterstypisches Trotzverhalten, sehr abwehrendes Verhalten, Schulverweigerung u. a.).
- die durch geistige, seelische, körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.
- bei denen eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen besteht oder das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder ein ausländisches Kind oder Jugendlicher ohne Personensorgeberechtigten in Deutschland ist.

Selbst- oder Fremdgefährdung, die einen akuten medizinischen, psychologischen oder psychiatrischen Behandlungsbedarf erfordert sowie Verhalten, das den Schutz und die Sicherheit anderer gefährdet, können **Ausschlusskriterien** für eine Aufnahme sein. Gleiches gilt für ei-

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.



nen nicht leistbaren Pflegebedarf bzw. die Notwendigkeit gesonderter baulicher Voraussetzungen aufgrund einer Beeinträchtigung. Sofern die gewählte Hilfe oder Form der Unterbringung nicht geeignet ist, das Wohl des jungen Menschen oder anderer junger Menschen zu gewährleisten, stellt auch dies ein Ausschlusskriterium dar.

4 Ziele

Die Perspektive der Hilfe ist vom Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie von den Prognosen für die Verbesserung der Erziehungsmöglichkeiten in der Herkunftsfamilie abhängig⁷. Bei entsprechenden Voraussetzungen soll die Hilfe im TJH Solln eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ermöglichen. Anderenfalls soll sie als eine auf Dauer angelegte selbstständige Lebensform auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Das primäre Ziel der Hilfe im TJH Solln ist die Förderung der altersgemäßen Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Ohne der individuellen Hilfeplanung vorzugreifen, erscheinen die folgenden positiven zukünftigen Zustände⁸ – die sich eng am Capabilities Approach von Martha Nussbaum orientieren⁹ – für viele der betreuten jungen Menschen in Bezug auf die individuellen Entwicklungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten (vgl. 3) erstrebenswert:

- Der junge Mensch lebt ein gutes Leben, wesentliche Grundbedürfnisse sind nachhaltig befriedigt. Er*Sie lebt nicht in Lebensumständen, die als nicht lebenswert betrachtet werden können. Er*Sie verfügt über einen angemessenen Wohnraum und die grundsätzliche Wohnfähigkeit und ebenso über die Fähigkeit, mit den ihm*ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mitteln umgehen und sich die Existenzgrundlage sichern zu können. Der junge Mensch ist in der Lage, mit seinen individuellen Bedarfen und Beeinträchtigungen umzugehen.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, sich guter Gesundheit zu erfreuen und ihm*ihr stehen die Möglichkeiten einer angemessenen medizinischen Versorgung zur Verfügung. Er*Sie ist seinen*ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend körperlich und kognitiv altersadäquat entwickelt.
- Die körperliche Integrität des jungen Menschen ist gewährleistet, das heißt, er*sie ist vor äußerer Gewalt geschützt, kann selbstbestimmt und eigenverantwortlich über seinen*ihren Körper und Sexualität verfügen.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, sich seiner*ihrer Sinne und intellektuellen Fähigkeiten zu bedienen.
- Der junge Mensch ist zu Gefühlserfahrungen (Zuneigung, Liebe, Trauer, Dankbarkeit) fähig, er*sie ist emotional und sozial altersadäquat entwickelt.
- Anhand praktischer Vernunft hat der junge Mensch eine Vorstellung über ein „gutes Leben“ entwickelt und kann sein*ihr Leben entsprechend planen und reflektieren.
- Sozialität und Anerkennung sind Fähigkeiten, die es dem jungen Menschen ermöglichen, in Gesellschaft anderer zu leben und sich als gleichberechtigter und wertvoller Teil der Gesellschaft zu verstehen. Der junge Mensch verfügt über soziale Kompetenz und ist beziehungs- und konfliktfähig sowie sozial integriert.
- Der junge Mensch besitzt die Fähigkeit, ein Verhältnis zu anderen Lebewesen (Tieren, Pflanzen und der natürlichen Umwelt) zu entwickeln.

⁷ Vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII

⁸ Ziele sind positive zukünftige Zustände, keine Maßnahmen

⁹ Vgl. dazu ausführlich Nathschläger 2014: 69-148



- Spielerische Entfaltung ist die Fähigkeit, die es dem jungen Menschen ermöglicht, sich kreativ zu verwirklichen, sich zu erholen und zu spielen. Der junge Mensch hat gelernt, benachteiligende individuelle Faktoren auszugleichen oder mit ihnen umzugehen.
- Der junge Mensch ist fähig, sich alters- und entwicklungsgerecht wirkungsvoll an politischen Prozessen zu beteiligen und sein/ihr Recht auf Eigentum und Arbeit zu realisieren. Dazu gehören auch eine abgeschlossene und qualifizierende Schul- oder Berufsausbildung bzw. entsprechende Reha- oder sonstige Beschäftigungsmaßnahmen.

Darüber hinaus sollen die Eltern bzw. Vormunde eine dem Wohl des jungen Menschen entsprechende Erziehung gewährleisten können und Erziehungsdefizite überwinden.

5 Leistungen

Die Leistungen des TJH Solln basieren auf der Würde des Menschen, den Werten Barmherzigkeit, Nächstenliebe, Toleranz und Akzeptanz, Vielfalt, Gerechtigkeit, Rechtstreue und Nachhaltigkeit und auf den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit. Die Mitarbeitenden erbringen effektive und effiziente Hilfen, die dem individuellen Bedarf entsprechen und wirksam sind.

5.1 Fachliche Voraussetzungen¹⁰ (Theorien, Methoden, Betreuungszeiten)

Konzeptionelle Grundlage im TJH Solln sind die Theorien der lebensweltorientierten, sozialraumorientierten und systemischen Sozialen Arbeit. Methodisch orientieren sich die Mitarbeitenden am Therapeutischen Milieu (Fritz Redl), am Case Management (Maria Lüttringhaus), an der Lösungsorientierten Beratung (Steve de Shazer), an der Konfrontativen Pädagogik (Markus Brand), an der Traumasiniblen Beziehungsarbeit (Wilma Weiß) und an der Life Space Crisis Intervention (Nicolas Long). Basierend darauf werden den jungen Menschen Geborgenheit und wohlwollende Fürsorge vermittelt.

Die jungen Menschen im TJH Solln werden täglich rund um die Uhr betreut.

Zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr werktags und 00:00 Uhr und 08:00 Uhr an schulfreien Tagen befinden sich die Mitarbeitenden im TJH Solln im Nachtbereitschaftsdienst.

Zudem stehen pro Kalendertag acht Stunden für Doppeldienste sowie zwei Stunden psychologischer, sowie eine Stunde heilpädagogischer Fachdienst pro Woche und jedem jungen Menschen zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen je eine halbe Stunde für die Übergaben beim Schichtwechsel zur Verfügung.

Für die Absicherung in Krisen, die Haltequalität der Angebote und Notfälle aller Art wird jeweils eine Leitungsrufbereitschaft auf der Ebene der Einrichtungs- und Geschäftsbereichsleitungen für alle stationären Einrichtungen in den Hilfen zur Erziehung des Trägers organisiert. Zusätzlich haben wir für die Kompensation von kurzfristigen Krankheitsausfällen ein Vertretungssystem entwickelt, indem Einrichtungen rollierend Personal zum Einspringen zur Verfügung stellen. Diese Hintergrundbereitschaft wird über nicht besetzte Stellen refinanziert und die Leitungsrufbereitschaften werden anteilig über einen Deal mit dem Stadtjugendamt mit einer festen Summe pro Einrichtung und der andere Teil der Kosten wird aus Eigenmitteln finanziert.

Aufnahmeanfragen an das TJH Solln werden an die Bereichsleitung gerichtet, die sofort auf eine Aufnahmeanfrage reagiert. Das Vorstellungsgespräch dient dem Austausch von gegenseitigen Wünschen und Erwartungen, ggf. kann auch ein Probewohnen vereinbart werden. Im Vorstellungsgespräch oder spätestens am Tag nach einer kurzfristigen Aufnahme muss eine

¹⁰ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII



zumindest vorläufige Zielvereinbarung zwischen dem jungen Menschen, dem Personensorgeberechtigten, der federführenden Fachkraft des Jugendamts oder Bezirks und dem Mitarbeitenden aus dem TJH Solln erfolgen.

Mindestens halbjährlich (ggf. häufiger je nach Bedarf / Absprache) finden Hilfeplangespräche nach § 36 SGB VIII im TJH Solln statt. Zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche werden schriftliche Prozessevaluationen (Entwicklungsberichte) erstellt. Diese werden mit den jungen Menschen und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorbesprochen und enthalten die vereinbarten Ziele, die angewandten Methoden zur Zielerreichung und eine Evaluation der Ziele. In der individuellen Hilfeplanung können zusätzliche Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung der Eltern bzw. Vormunde gem. § 37 SGB VIII) vereinbart werden.

5.2 Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration¹¹

Die jungen Menschen im TJH Solln werden von den Mitarbeitenden sowohl hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen als auch sprachlichen Integration unterstützt. Dabei können aufgrund der individuellen Bedarfe und Beeinträchtigungen unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein (Visualisierung von Texten, Piktogramme, etc.)

Die jungen Menschen werden ständig motiviert und angehalten, öffentliche Schulen oder nötigenfalls alternative Beschulungsformen zu besuchen, sich in Sport- oder anderen Vereinen zu engagieren und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit u. a. zu nutzen. Sie werden darin unterstützt, förderliche familiäre und andere soziale Beziehungen aufzubauen, aufrecht zu erhalten und zu intensivieren.

Im TJH Solln wird konsequent deutsch gesprochen, die jungen Menschen werden in ihrem Sprachverstehen und im Ausdruck gefördert und es wird auf eine wertschätzende und positive Wortwahl geachtet.

Zudem werden den jungen Menschen wesentliche Kulturtechniken beigebracht. Sie werden darin unterstützt, kulturelle Unterschiede anzuerkennen und lernen gegenseitige Rücksichtnahme.

Im TJH Solln werden die jungen Menschen zu Rücksichtnahme und Toleranz, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen kulturellen und individuellen Eigenheiten, befähigt. Sie erhalten Unterstützung dabei, gesellschaftlich akzeptierte Formen des menschlichen Kontakts und einen adäquaten Umgang mit Nähe und Distanz zu erlernen. Dazu zählen auch die Vermittlung von adäquatem Umgang mit dem anderen Geschlecht und die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischen Rollenbildern. Dies erfolgt zum einen konkret durch das Vorleben dieser Werte und Normen durch die Fachkräfte sowie durch die gemeinsame Besprechung anhand verschiedener Methoden (Diskussion, Spiele, Gefühlskarten, Body2Brain-Übungen etc.) in den wöchentlichen verpflichtenden Gruppenabenden oder ergänzend durch andere bedarfsgerechte individuelle Angebote.

Die Konflikt- und Empathiefähigkeit sollen ebenso gefördert werden wie die kritische Selbstreflexion des eigenen Verhaltens bei Auseinandersetzungen. Den jungen Menschen wird der Sinn von Grenzen im Umgang miteinander vermittelt und sie werden so zur Beachtung eigener Grenzen und der (An-)Erkennung von Abhängigkeiten in Beziehungen und von Unterschieden in den individuellen Grundausstattungen befähigt, wobei wir sie dabei unterstützen, ihren Selbstwert weniger von Urteilen und Wertungen anderer abhängig zu machen.

Die Vermittlung förderlicher Ressourcen (Verwandte, Freunde, Freizeitheime, Sportvereine, Beratungsstellen, spezielle Förderangebote u. a.) des Sozialraums schließt auch die Integration in Schul- und Berufsausbildung sowie die Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis

¹¹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII



ein. Im Rahmen der Bezugsbetreuung wird der Sozialraum mit den jungen Menschen erkundet, sie werden angeleitet, wie sie für sie notwendige Ressourcen ausfindig machen und abrufen können.

5.3 Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Lebensumfelds¹²

Die Mitarbeitenden fördern die Grob- und Feinmotorik der jungen Menschen, gewährleisten eine gesunde und ausgewogene Ernährung und leiten sie zu gesundheitsförderlichem Verhalten an. Dies schließt eine allgemeine Gesundheitserziehung, den Umgang mit seelischen, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen und die Förderung und den Ausbau individueller Ressourcen ein. Darüber hinaus werden auch aktive Freizeitangebote sowie Aufklärungsgespräche über Sexualität, Verhütung, Geschlechts- und Infektionskrankheiten alters- und bedarfsgerecht vorgehalten. Eine positive, reflektierte und altersadäquate Einstellung zum eigenen Körper (auch in Bezug auf eigene Schwächen und Grenzen) wird ebenso gefördert, wie die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Schönheitsidealen. Autoaggressive Verhaltensweisen (Brennen, Schneiden, Ritzen, Hungern etc.) sollen dadurch ebenso abgebaut werden wie der schädliche Konsum psychotroper Substanzen.

Die jungen Menschen werden bei der Behandlung gesundheitlicher Probleme unterstützt und zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen begleitet. Dabei wird die verantwortungsbewusste Mitarbeit am Behandlungsplan (Compliance) gefördert und es wird beobachtet, ob weitere Untersuchungen und Behandlungen (ggf. auch Vermittlung in geeignete Therapie- und/oder Selbsthilfeangebote bzw. an muttersprachliche Ärzte oder Ärztinnen) erforderlich sind. Hierbei spielt auch das Erlernen von Fertigkeiten zum Umgang mit den Herausforderungen eine tragende Rolle (z. B. Wundversorgung, regelmäßige verantwortungsvolle Medikamenteneinnahme, Hilfsmittelpflege etc.)

Die Mitarbeitenden aus dem TJH Solln fördern den jungen Menschen beim Aufbau und bei der Pflege von tragfähigen und von Vertrauen geprägten Beziehungen, speziell auch zu den Bezugspersonen als Basis für eine zielorientierte Erziehung. Dies beinhaltet die generelle Vermittlung von Akzeptanz und Angenommensein, aber auch die Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung aktueller Lebenskrisen, der Aufarbeitung traumatischer Ereignisse und Erfahrungen (z. B. den Verlust der Herkunftsfamilie oder des Zuhauses, Fluchterlebnisse, Diagnosen) und bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien. Die jungen Menschen werden dabei alters- und bedarfsgerecht individuell unterstützt, eigene Gefühle wahrzunehmen und diese in Beziehung angemessen auszudrücken, wobei sie in der Festigung ihres Identitätsgefühls ebenso gefördert werden wie in der Fähigkeit zur Selbstreflexion und Steigerung ihres Selbstwertgefühls.

5.4 Schutz vor Gewalt¹³

Im TJH Solln wurde ein einrichtungsbezogenes (Gewalt)Schutzkonzept entwickelt¹⁴. Dieses wird konsequent von allen Beteiligten umgesetzt und alle fünf Jahre sowie anlassbezogen hinsichtlich der Passgenauigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Dabei wird zunächst zwischen verbaler, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt unterschieden. Mögliche Risiken werden in Bezug auf Kontakte (zwischen den jungen Menschen untereinander sowie zwischen den jungen Menschen und deren Eltern bzw. Vormunde, den Mitarbeitenden und Besucherinnen/Besuchern) und räumliche Begebenheiten analysiert.

¹² Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII

¹³ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

¹⁴ Vgl. Anlage Gewaltschutzkonzept



Basierend auf dieser Analyse werden konkrete Maßnahmen, die zur Prävention in den jeweiligen Bereichen angewendet werden, sowie ein verbindlicher Verhaltenskodex dargestellt.

Trägerübergreifend werden Mitarbeitende, die den Kriterien einer Kinderschutzfachkraft der Münchner Grundvereinbarung zu § 8a und § 72a SGB VIII entsprechen und sich für diese Tätigkeit zur Verfügung stellen wollen, in einem trägerinternen Verfahren im Rahmen einer fünftägigen Weiterbildung zur Insoweit Erfahrenen Fachkraft (ISEF) qualifiziert. Die Einsatzgebiete sind in sieben Regionen aufgeteilt (München Süd / München Ost / München Nord / München West / Oberbayern Süd-West / Oberbayern Nord-Ost / Rosenheim-Chiemgau) wobei eine ISEF für bestimmte Einrichtungen und Dienste eingesetzt wird. In einer vierteljährlich regional stattfindenden Monitoring-Gruppe tauschen sich die ISEF regelmäßig kollegial über Gefährdungsfälle anhand von Fallbeispielen aus.

Im Bedarfsfall kann es Sonder- bzw. Krisengruppenabende geben, bei denen auch die Leitung und / oder der*die Vertrauensbetreuer*in mit anwesend ist. Diese Gruppenabende können thematisch oder situativ vereinbart bzw. einberufen werden. Im Krisenfall steht den Kollegen und Kolleginnen neben ihrer eigenen Bereichsleitung immer eine Bereichs- und Geschäftsereichsleitung in Rufbereitschaft (werktags 19:00 - 08:00 Uhr Wochenende/Feiertage 24h) zur Beratung und ggf. Unterstützung zur Verfügung und kann auch vor Ort dazu kommen. Außerdem können in Krisensituationen beispielsweise Doppeldienste verlängert werden, dass die Kollegen und Kolleginnen zu zweit die Krise deeskalieren, oder bei Bedarf weitere Hilfe hinzurufen können (z. b. Notruf absetzen).

Für das TJH Solln ist eine ISEF zuständig, welche bei Bedarf und Notwendigkeit hinzugezogen werden kann bzw. muss, um so gewichtige Anhaltspunkte zu identifizieren und entsprechend handeln zu können.

5.5 Beteiligung und Selbstvertretung¹⁵

Die im TJH Solln lebenden jungen Menschen werden in alle Entscheidungen und Prozesse alters- und bedarfsgerecht einbezogen, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Dazu müssen wir sicherstellen, dass den jungen Menschen der Nutzen und die Möglichkeiten der Beteiligung bekannt sind und ggf. individuell vermittelt werden. Dies findet sowohl im Alltag als auch in den regelmäßigen Einzelgesprächen mit den Bezugsbetreuer*innen sowie in dem wöchentlichen Gruppenabend statt.

Zunächst werden die jungen Menschen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über anstehende Entscheidungen und Prozesse informiert. Sie werden dazu angehalten, ihre Anliegen und Wünsche zu äußern (z. B. Mit-Sprache beim Essensplan), sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen (z. B. Mit-Entscheidung über Hausordnung), Entscheidungsspielräume zu nutzen (z. B. Mit-Beteiligung bei Freizeitaktivitäten) und Selbstverwaltung (z. B. beim Taschengeld) zu praktizieren.

Die im TJH Solln lebenden jungen Menschen wählen spätestens alle sechs Monate eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher. Die*Der Gruppensprecher*in trifft sich monatlich mit der Einrichtungsleitung und bespricht dort anstehende Entscheidungen und Prozesse, die alle jungen Menschen betreffen. Die Gruppensprecher*innen nehmen auch an den i. d. R. monatlichen Jugendvertretungssitzungen der Diakonie Rosenheim teil und vertreten dort die Themen und Belange der jungen Menschen aus dem TJH Solln.

Zudem wählen die im TJH Solln lebenden jungen Menschen spätestens alle sechs Monate zwei Vertrauensmitarbeitende. Die*Der Vertrauensmitarbeitende ist Ansprechpartner*in in allen Fragen zur Beteiligung und Selbstvertretung.

¹⁵ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII



5.6 Beschwerdemöglichkeiten¹⁶

Die im TJH Solln lebenden jungen Menschen können sich hinsichtlich persönlicher Angelegenheiten jederzeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung mündlich oder schriftlich beschweren.

Ein von der Jugendvertretung entwickelter Beschwerdeleitfaden wird jedem jungen Menschen beim Einzug ausgehändigt und bei Bedarf individuell erklärt. In diesem werden die Rechte und der Ablauf einfach erklärt.

Für interne Beschwerden ist wahlweise (aus Perspektive der jungen Menschen) die*der Einzelbetreuer*in, die*der Vertrauensmitarbeitende oder die Einrichtungsleitung zuständig. Zudem nehmen auch die Geschäftsbereichsleitung und die Geschäftsleitung interne Beschwerden entgegen.

Zudem steht ein jederzeit frei zugänglicher „Kummerkasten“ zur Verfügung, über den sich die jungen Menschen auch anonym beschweren bzw. Wünsche, Anregungen, Lob und Kritik übermitteln können.

Die jungen Menschen können die E-Mail-Adressen und Mobiltelefonnummern aller für interne Beschwerden zuständigen Mitarbeitenden jederzeit frei zugänglich einsehen.

Alle eingegangenen Beschwerden werden binnen 48 Stunden bearbeitet. Dabei werden die Interessen der sich beschwerenden jungen Menschen gewahrt.

Darüber hinaus steht es den jungen Menschen frei, etwaige Beschwerden an Stellen außerhalb der Einrichtung zu richten. Darüber werden die jungen Menschen ebenfalls beim Einzug informiert. Ihnen werden dafür die E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Anschriften der für sie zuständigen Fachkraft im Jugendamt bzw. im Bezirk, der/dem für das TJH Solln zuständigen Mitarbeitenden der Heimaufsicht als auch der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Oberbayern sowie die Kontaktdaten der internen Beschwerde- und Meldestelle der Diakonie Rosenheim zur Verfügung gestellt.

5.7 Qualitätsentwicklung und -sicherung¹⁷

Im TJH Solln werden folgende Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durchgeführt:

Das Team trifft sich wöchentlich zu einer dreistündigen Teambesprechung, zweiwöchig zu einer dreistündigen kollegialen Fallberatung und erhält monatlich drei Stunden Teamsupervision. Die Führungskräfte treffen sich regelmäßig (bis zu dreimal pro Monat) mit ihren Geschäftsbereichsleitungen, um aktuelle Themen und fachliche Fragestellungen zu besprechen und monatlich zur Leitungssupervision.

Im Bedarfsfall steht Einzelsupervision zur Verfügung. Zudem nehmen die Mitarbeitenden und Führungskräfte an einer zweitägigen Klausurtagung (Konzeptentwicklung u. a.) pro Jahr teil.

Die Einhaltung der für alle Einrichtungen und Angebote der Diakonie Rosenheim verbindlichen Qualitätsstandards¹⁸ wird alle zwei Jahre durch eine Selbstbefragung der Mitarbeitenden und Führungskräfte des TJH Solln evaluiert.

¹⁶ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII

¹⁷ Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

¹⁸ Vgl. <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>



Bei jedem Maßnahmenende werden das Erreichen der Hilfeperspektive, die Zielerreichung, der Austrittsgrund, die Intensität einer möglichen Anschlusshilfe und die Zufriedenheit des jungen Menschen, seiner Eltern/Vormunde und der Fachkraft des Jugendamts bzw. Bezirks evaluiert.

Über die tatsächlich eingesetzten Ressourcen (Input), erbrachten Leistungen (Output) und über die erreichten Wirkungen (Outcome/Impact) wird jährlich berichtet.

Die über die Qualitätssicherung gewonnenen Daten werden jährlich ausgewertet und für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung genutzt.

5.8 Buch- und Aktenführung¹⁹

Der Träger der Einrichtung beauftragt seit Jahrzehnten einen Wirtschaftsprüfer mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung. Dabei wird die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung analog § 53 HGrG geprüft. Zuletzt hat der Wirtschaftsprüfer am 24.07.2025 bestätigt, dass gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2024 geführt hat.

Die Buchhaltung des Einrichtungsträgers berücksichtigt stets die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Einzelbewertung, Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, keine Buchung ohne Beleg).

Sämtliche mitarbeitendenbezogenen Daten und Akten werden durch das Personalmanagement des Trägers verwaltet. Die Personalakten sind digitalisiert, vollständig und beinhalten auch Krankmeldungen, Urlaubsanträge, Arbeitszeitdokumentation und Dienstpläne.

Sämtliche Daten von jungen Menschen werden seit vielen Jahren in InfoSozial, einer trägereigenen serverbasierten Software, verarbeitet. Mit InfoSozial wird auch eine Belegungsstatistik geführt. Originaldokumente (Hilfeplanempfehlung-Falleingabe, Hilfepläne, Verlaufsdocumentation, Hilfeprozessberichte, Klinikberichte u. a.) werden in sog. Klientinnen- bzw. Klientenakten in der Einrichtung aufbewahrt.

Alle hier genannten Daten und alle weiteren einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Einschlägige Datenschutzbestimmungen (EKD-Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, § 35 SGB I, §§ 67 – 85a SGB X, §§ 61 – 68 SGB VIII, § 203 StGB) werden eingehalten.

5.9 Zusatzleistungen

Der Bedarf an ergänzenden Leistungen ist im Rahmen der Hilfeplanung mit dem zuständigen Jugendamt zu vereinbaren.²⁰

6 Räumliche, sächliche, personelle und wirtschaftliche Ressourcen sowie Zuverlässigkeit

Der Zweck der Einrichtung liegt in der integrativen (sozial- und heilpädagogischen sowie therapeutischen) Betreuung von jungen Menschen, um eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten. Basierend auf den unter 5.1. dargestellten fachlichen Voraussetzungen werden für den Betrieb folgende Ressourcen eingesetzt:

¹⁹ Vgl. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

²⁰ Vgl. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11.03. 2014, Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. 34 SGB VIII – Fortschreibung – S. 34



6.1 Räumliche Voraussetzungen²¹

Das TJH Solln befindet sich in einem dreigeschossigen unterkellerten Einfamilienhaus²² in München. In der Nachbarschaft befinden sich Ein- und Mehrfamilienhäuser. Das Haus hat einen großen Garten und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Das Haus ist nicht rollstuhlgerecht und nicht barrierefrei.

Im Erdgeschoss des TJH Solln befindet sich die Küche, sowie eine Toilette, der Wohn- und Essbereich, ein Sportraum und ein Sensory Room.

Im ersten Obergeschoss sind drei Doppelzimmer sowie ein Bad für die jungen Menschen vorgesehen. Zudem ist das Bereitschaftszimmer mit kleinem Arbeitsplatz für die Fachkräfte eingerichtet.

Im zweiten Obergeschoss sind ein weiteres Doppelzimmer, ein Badezimmer und eine Toilette.

Das Büro und Bad der Fachkräfte, sowie diverse Räume für die Hauswirtschaft und Haustechnik finden sich im Keller. Zudem befindet sich die Waschküche zur Nutzung für die jungen Menschen ebenfalls im Keller.

Ein großzügig gestalteter Außenbereich mit überdachter Terrasse bietet zusätzlich Raum für das Gemeinschaftsleben und ist u. a. mit einem Trampolin und einer Outdoor-Tischtennisplatte ausgestattet.

6.2 Sächliche Voraussetzungen

Die Gemeinschaftsräume und -zimmer sind ansprechend und lebensbejahend gestaltet und vermitteln den jungen Menschen ein größtmögliches Maß an Ruhe und Geborgenheit.

Der Wohn- und Essbereich, die Schlafzimmer, die Büros und die Bereitschaftsräume sind vollständig möbliert und mit allen Utensilien ausgestattet, die für ein „normales Leben“ notwendig sind. Auch die Küchen und die Bäder sowie die Toiletten sind vollständig eingerichtet.

Neben dem Wohnzimmer stehen den jungen Menschen ein Sportraum zur Verfügung. Dieser ist mit Geräten, einem Boxsack und Yogamatten ausgestattet.

Das Büro ist mit allen für die tägliche Arbeit nötigen technischen Geräten sowie Möbeln ausgestattet. Zudem ist ein großer Besprechungstisch vorhanden.

Die Gruppe verfügt über einen Fernseher, BD-Player und einen Gruppenlaptop.

Den jungen Menschen stehen jederzeit Getränke und Lebensmittel zur Verfügung. Das Frühstück wird von den Fachkräften vorbereitet. Der Koch bereitet ein ausgewogenes Mittagessen zu, welches gemeinsam eingenommen wird. Im Wechsel hat jeden Abend ein junger Mensch Küchendienst. Hierzu gehört das Planen der Mahlzeit, der Einkauf und die Zubereitung des Abendessens für die gesamte Gruppe.

Der Sensory Room konnte dank einer großzügigen Spende während der Zeit der Stilllegung eingerichtet werden. Kernelement ist ein qwiek.up Projektor. Der Raum hält eine Vielzahl an Elementen für alle Sinne vor, die von den jungen Menschen in angespannten Situationen zur Regulation genutzt werden können. Im Rahmen der abendlichen Tagesreflexion werden die jungen Menschen täglich an den Raum herangeführt, um den Zugang für Krisensituationen möglichst niederschwellig zu gestalten.

²¹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

²² Raumplan anbei



6.3 Personelle Voraussetzungen²³

Unter Berücksichtigung einer 40-Stunden-Arbeitswoche, von 12 Feiertagen, 33 Urlaubstagen, drei arbeitsfreien Tagen (Buß- und Betttag, Heiligabend, Silvester), fünf Fortbildungstagen, 3 Stunden Verfügungszeiten pro Woche und einem angenommenen Krankenstand von 4,4 Prozent sind 6,47 Vollzeitstellen im TJH Solln zu besetzen, um die unter 5.1 beschriebenen Betreuungszeiten abzudecken. Zudem steht eine Stelle für eine*n Praktikant*in oder dual Studierende*n pro Wohngruppe zur Verfügung.

Für den psychologischen und den heilpädagogischen Fachdienst stehen 0,53 Vollzeitstelle und für die Hauswirtschafts- sowie Reinigungskraft- und die technischen Dienste insgesamt 1,0 Vollzeitstellen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung einer Leitungsspanne von eins zu 12,5 Vollzeitstellen²⁴ wird ein Anteil von 0,64 Vollzeitstellen für die Einrichtungsleitung und Geschäftsbereichsleitung sowie die Leitung der Fachdienste vorgehalten.

Die eingesetzten Mitarbeitenden sind für die jeweilige Aufgabe (Gruppendienst, Doppeldienst, Einzelbetreuung und Begleitung, Leitung) persönlich geeignet, hinreichend qualifiziert und der jeweiligen Aufgabe gewachsen²⁵.

Hinsichtlich der persönlichen Eignung sind u. a. folgende Eigenschaften wichtig: Empathie, Mitmenschlichkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, interkulturelle und systemische Kompetenz, Genderkompetenz, Fähigkeit und Bereitschaft zu Selbstreflexion und Selbstmanagement, analytische Fähigkeiten sowie praktische Handlungskompetenz und Bereitschaft zu persönlicher Weiterbildung, Fortbildung und interdisziplinärem Austausch sowie Supervision²⁶. Es werden keine Mitarbeitenden eingesetzt, die wegen eines in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikts verurteilt wurden. Dazu lässt sich der Träger alle fünf Jahre und anlassbezogen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen und überprüft diese.

Hinreichend für die Leitung der Einrichtung qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Zudem wird i. d. R. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Hilfe zur Erziehung vorausgesetzt.

Hinreichend für den Gruppendienst, die Doppeldienste sowie die Einzelbetreuung und Begleitung²⁷ qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Fachakademie oder Hochschule Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik oder Psychologie studiert oder eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Die Fachkräfte gestalten und begleiten individuelle Entwicklungs- und Veränderungsprozesse von jungen Menschen und ihren Familien. Durch Beziehungsarbeit, die strukturierende Gestaltung des Alltags sowie bedarfsgerechte Einzel-, Familien-, Gruppen- und sozialraumorientierte Angebote fördern sie die Selbstständigkeit, soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung der Adressat*innen.

²³ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

²⁴ Vgl. Entscheidung der Schiedsstelle Jugendhilfe Bayern vom 10.02.2020

²⁵ § 45 SGB VIII statuiert kein zwingendes Fachkräftegebot i. S. d. § 72 SGB VIII, Fachkräftelisten haben keinerlei rechtliche Verbindlichkeit (BayVGh, 02.02.2017, 12 CE 17.71, juris), besondere Erfahrung i. S. d. § 72 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII wird berücksichtigt.

²⁶ vgl. Bayerischer Jugendring 2014: Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit. S. 15

²⁷ Ggf. kann hier zwischen dem Gruppendienst und einem „sozialpädagogischen Fachdienst“ (Einzelbetreuung/Begleitung) differenziert werden.



Grundlage ihres Handelns sind kontinuierliche Beobachtungs-, Analyse- und Reflexionsprozesse sowie eine zielorientierte Hilfeplanung. Diese umfasst die Ermittlung von Bedarfen, die Vereinbarung von Zielen, die Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Die Fachkräfte beraten, begleiten und unterstützen junge Menschen und Familien, intervenieren in Krisensituationen und arbeiten eng mit relevanten Netzwerkpartnern zusammen. Durch Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung, fachlichen Austausch sowie die Anleitung von Ergänzungskräften und Auszubildenden gewährleisten sie eine professionelle und wirksame Leistungserbringung.

Hinreichend für den Fachdienst qualifiziert sind insbesondere Mitarbeitende, die an einer Hochschule Psychologie oder Heilpädagogik studiert oder an einer Fachakademie eine entsprechende Ausbildung absolviert haben.

Hinreichend für die Hauswirtschaft, Reinigung oder technischen Dienste qualifiziert sind i. d. R. Mitarbeitende, die eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen oder einschlägige Berufserfahrung erworben haben.

6.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen²⁸

Der Träger der Einrichtung beschäftigte Ende 2024 ca. 2.200 Mitarbeitende und hatte einen Jahresumsatz von ca. 135 Mio. Euro. Die Bilanzsumme betrug zum 31.12.2024 40,1 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote I (Eigenkapital * 100 / Bilanzsumme) lag bei 17,0 Prozent, die Eigenkapitalquote II ((Eigenkapital + Sonderposten) * 100 / Bilanzsumme) bei 22,5 Prozent. Der Liquiditätsgrad I (Liquide Mittel * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) lag bei 7,8 Prozent, der Liquiditätsgrad II ((Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) * 100 / kurzfristiges Fremdkapital) bei 111,9 Prozent.

Der Wirtschaftsprüfer stellte zuletzt am 24.07.2025 fest, dass der Jahresabschluss 2024 ordnungsgemäß war. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Träger ist somit solvent.

6.5 Zuverlässigkeit²⁹

Der Träger der Einrichtung besitzt die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit. In der Vergangenheit wurden die Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII eingehalten, es wurden keine Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 SGB VIII beschäftigt und gegen behördliche Auflagen wurde nicht wiederholt verstoßen.

Der Träger sichert die gezeigte Zuverlässigkeit auch für die Zukunft zu.

7 Organisationsstruktur, Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Das Diakonische Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim (kurz: Diakonie Rosenheim) ist ein eingetragener Verein e. V. Mitglieder sind die Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Rosenheim, das Dekanat Rosenheim, andere Kirchengemeinden, andere juristische Personen und viele Privatpersonen. Die Mitglieder wählen den Diakonischen Rat, der von einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden geleitet wird. Der Diakonischen Rat beruft den Vorstand. Der Geschäftsleitung gehören Dr. Andreas Dexheimer (Vorstand, Sprecher der Geschäftsleitung),

²⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

²⁹ Vgl. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII



Christian Christ (Vorstand, Finanzen), Thomas McWilliams (besondere Vertretung), Heidi Moser (besondere Vertretung), Ulrike Stehle (besondere Vertretung Jugendhilfe) und Klaus Voss (besondere Vertretung Soziale Dienste) an.

Der Geschäftsleitung sind die Geschäfts- und Funktionsbereichsleitungen unterstellt. Der Geschäftsbereich „Hilfe zur Erziehung stationär“ wird von Miriam Egeler und Cornelia Zimmermann geleitet³⁰. Das TJH Solln ist diesem Geschäftsbereich zugeordnet und wird von Clara Richter geleitet.

8 Jahresrückblick 2025

8.1 Eingesetzte Ressourcen (Input)

Alle unter 6 Punkt beschriebenen Ressourcen wurden im Jahr 2025 vollständig eingesetzt. Die insgesamt 8,64 zur Verfügung stehenden Vollzeitstellen waren jederzeit in Bezug auf Leitung, Verwaltung, Fachdienst, pädagogische Fachkräfte, hauswirtschaftliche und technische Dienste besetzt. Bei längeren Ausfallphasen (Krankheiten etc.) wurden die Dienste von Fachkräften des TJH Solln intern oder von Fachkräften anderer Einrichtungen durch bezahlte Mehrarbeit und Plusstunden vertreten.

Nachdem das TJH Solln am 15.12.2024 auf Grund personeller Engpässe vorübergehend stillgelegt werden musste, konnte es am 15.04.2025 erneut öffnen.

Die beiden zuständigen Geschäftsbereichsleitungen verfügen zusammen über 38 Jahre Berufserfahrung und haben beide eine abgeschlossene Berufsausbildung an einer Hochschule bzw. Universität (Sozialpädagogik B. A. und Pädagogik, M.A.) sowie einen weiterführenden Masterabschluss (Friedens- und Konfliktforschung sowie Kriminologie) bzw. eine abgeschlossene Weiterbildung in Traumazentrierter Fachberatung und Traumapädagogik gemäß DeGPT-FVTP durch das Trauma Institut Süddeutschland und eine Ausbildung zur Insofern erfahrenen Fachkraft. Seit mehreren Jahren ist eine Geschäftsbereichsleitung übergreifend als Leitung im Träger beschäftigt und hat davor selbst Einrichtungen der stationären Jugendhilfe des Trägers in München und Oberbayern geleitet und eine Geschäftsbereichsleitung war davor ebenfalls für mehrere Einrichtungen des Trägers in München und Landkreis München als Bereichsleitung zuständig.

Die Bereichsleitung hat eine langjährige Berufserfahrung in der stationären Jugendhilfe, verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (B.A.) sowie die Weiterbildung in Traumazentrierter Fachberatung und Traumapädagogik gemäß DeGPT-FVTP durch das Trauma Institut Süddeutschland.

Die Mitarbeitenden im Team haben eine Ausbildung oder ein Studium der Sozialen Arbeit (Bachelor), der Pädagogik (Bachelor), als Erzieher/-in, in Erziehungswissenschaften (Bachelor und Master) und der Psychologie (Bachelor und Master).

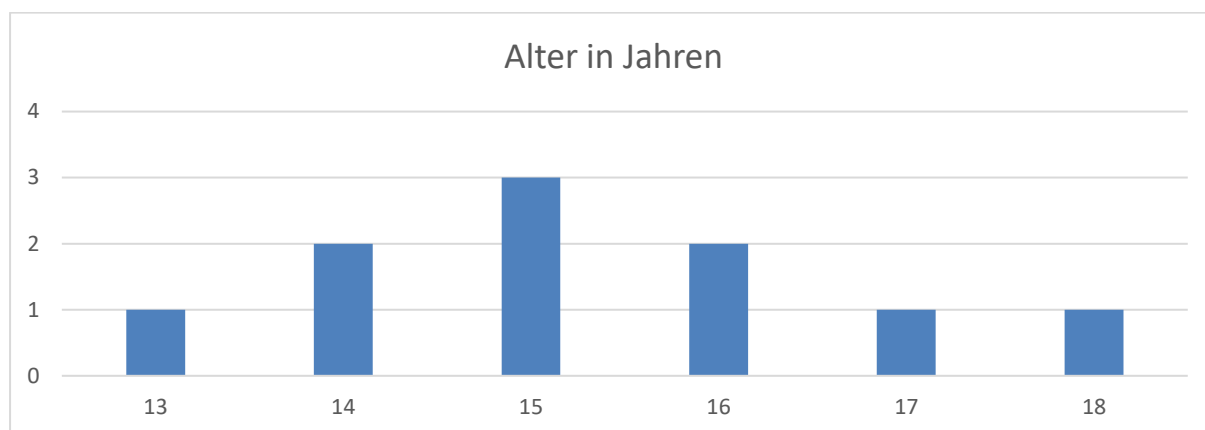
Die Personalfluktuationsrate im Jahr 2025 betrug 23 Prozent. Drei Mitarbeitende haben den Träger verlassen. In einem Fall wurde der Weggang mit dem Wunsch nach einem geregelten Arbeitsalltag ohne Schichtdienst begründet, in einem weiteren Fall wurde der Weggang aus persönlichen Gründen verbunden mit dem Wunsch, eine Leitungsstelle bei einem anderen Träger anzunehmen, in einem Fall wurde die Vereinbarkeit der Arbeit mit der herausfordernden Ausbildung zur Psychotherapeutin begründet.

³⁰ Vgl. Organigramm unter <https://dwro.de/ueber-uns/organigramm/>

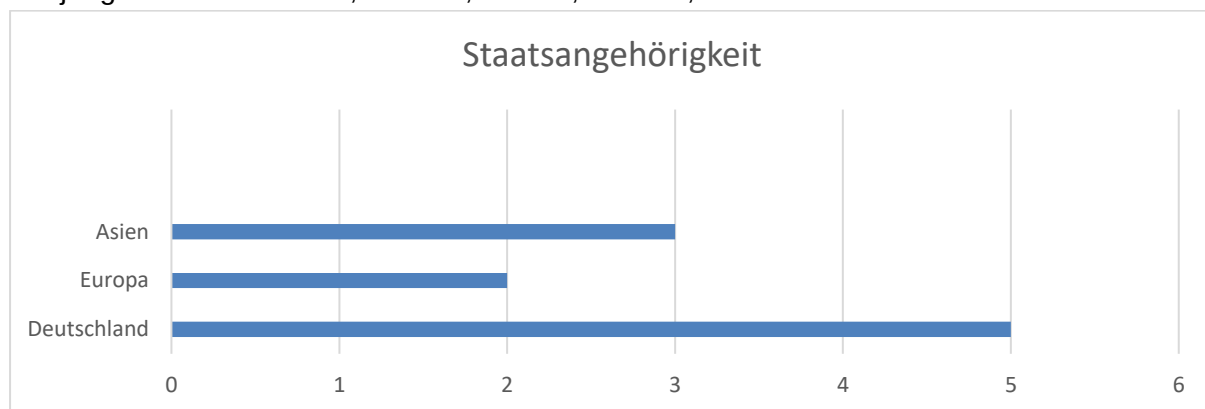


8.2 Erbrachte Leistungen (Output)

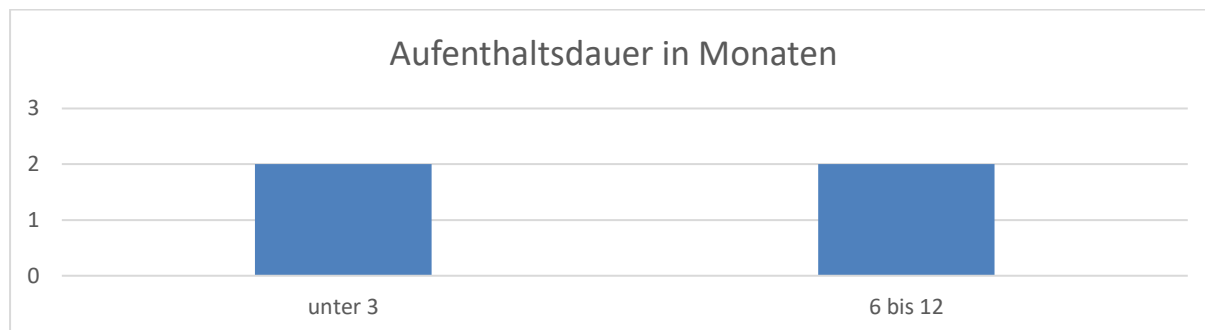
Im vergangenen Jahr 2025 wurden insgesamt 10 junge Menschen (davon 6 weiblich, 4 männlich) in der Einrichtung betreut.



Ein junger Mensch war 13, zwei 14, drei 15, zwei 16, einer 17 und einer 18 Jahre alt.



Fünf junge Menschen wurden in Deutschland geboren und hatten auch die entsprechende Staatsbürgerschaft. Ein junger Mensch wurde in Deutschland geboren und hatte die österreichische Staatsbürgerschaft. Ein junger Mensch wurde in Mazedonien geboren und hatte die mazedonische Staatsbürgerschaft. Drei junge Menschen wurden in einem asiatischen Land geboren und hatte die entsprechende Staatsbürgerschaft.



Vier Maßnahmen endeten im Jahr 2025. Die vier entlassenen jungen Menschen lebten durchschnittlich 133 Tage in der Einrichtung und wurden dort von unseren Fachkräften betreut. Bei zwei der betreuten jungen Menschen dauerte die Maßnahme unter drei Monaten (53 Tage und sechs Tage) und bei den zwei weiteren entlassenen jungen Menschen dauerte die Maßnahme zwischen sechs und zwölf Monaten.



8.3 Erreichte Wirkungen (Outcome/Impact)

„Soziale Dienstleistungen wie die Hilfen zur Erziehung legitimieren sich letztlich über die Wirkung, die sie bei dem Leistungsempfänger bzw. der Leistungsempfängerin erzielen“³¹. Um die Wirkung unserer Hilfen zu messen und diese in einem nächsten Schritt zu optimieren, reflektieren wir unsere Hilfen anhand der neuesten Erkenntnisse der Wirkungsforschung. Überraschenderweise zeigte diese³² nicht zuletzt, dass nur ein geringer Teil – zwischen einem und 15 Prozent – der gemessenen Wirkungen auf spezifische Behandlungsprogramme zurückzuführen sind.³³ Analysen der Psychotherapieforschung haben ebenfalls ergeben, dass es weniger die spezifischen Interventionen sind, die einen Effekt bewirken, als vielmehr generelle Wirkfaktoren³⁴. Zu diesen zählen Faktoren wie die Partizipation der jungen Menschen oder Beziehungsarbeit und -gestaltung.

Darüber hinaus sind nach Ziegler³⁵ weitere bedeutende Einflüsse auf die Wirksamkeit einer Maßnahme in der Professionalität der Fachkräfte und der Gestaltung des Settings zu suchen: Die fachliche Qualifikation der Fachkräfte und ihre Beteiligung an Organisationsfragen, die Qualität des Teamklimas, das Fallpensum und eine Ausgewogenheit zwischen Aufgaben- und Ressourcenplanung beeinflussen wesentlich die Wirksamkeit einer Maßnahme.

Auf der strukturellen Ebene ist also zunächst die Ausgestaltung des Settings, in dem die Hilfe zur Erziehung stattfindet, ein entscheidender Einflussfaktor. Die Qualität der Arbeitsbedingungen, die Personalfuktuation und Einrichtungsbindung des Personals, der Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung im Team können als Rahmenbedingungen einer gelingenden Maßnahme gar nicht hoch genug geschätzt werden.³⁶ Ebenso scheint es in hohem Maße für die Wirksamkeit einer Maßnahme förderlich zu sein, wenn für die Fachkräfte von Anfang an Klarheit über die Gründe und Ziele der jeweiligen Maßnahme herrscht, sie kritisch ihre Meinung äußern können und Entscheidungen auf Basis von sachlichen und fachlichen Argumenten getroffen werden.³⁷

Zudem hat das, was als Beziehungsarbeit bezeichnet werden kann, ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf die Wirkungswahrscheinlichkeit. Eine Untersuchung von Hoops et al. im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen zeigte, dass junge Menschen „die Erfahrung von Wertschätzung, Unterstützung, Fairness, Verständnis, Verlässlichkeit sowie Vertrauenswürdigkeit seitens der Betreuenden als positiv und wichtig für ihre eigene Entwicklung ein[schätzen]“³⁸.

Dies erscheint äußerst plausibel und mag wohl nicht nur die Selbsteinschätzung junger Menschen in freiheitsentziehenden Maßnahmen betreffen, sondern kann generell als Wirkfaktor in den Hilfen zur Erziehung betrachtet werden³⁹. Darüber hinaus ist die Partizipation der jungen Menschen an jedem Schritt im Hilfeverlauf von essenzieller Bedeutung für die Wirkung einer Maßnahme. Dies setzt bereits – wo möglich – bei der Wahl der geeigneten Hilfe an und führt über den Einbezug in die Hilfeplanung und die akzeptierte Durchsetzung dieser bis hin zur Partizipation in Fragen des Gruppenalltags und der Einrichtung. Partizipation ist ein wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit. Was die Art der Maßnahme anbelangt, so deuten auch hier Ergebnisse der Wirkungsforschung darauf hin, dass die Wahl einer ambulanten Maßnahme

³¹ ISA Planung und Entwicklung 2009: 2

³² Vgl. Ziegler 2009: 184

³³ Duncan/Miller 2006

³⁴ Wampold 2001

³⁵ Ziegler 2015: 402f

³⁶ Ebd.: 403f

³⁷ Ebd.: 406

³⁸ Hoops/Permien 2008: 106

³⁹ Vgl. Albus et al. 2010, ISA/Uni Bielefeld 2009

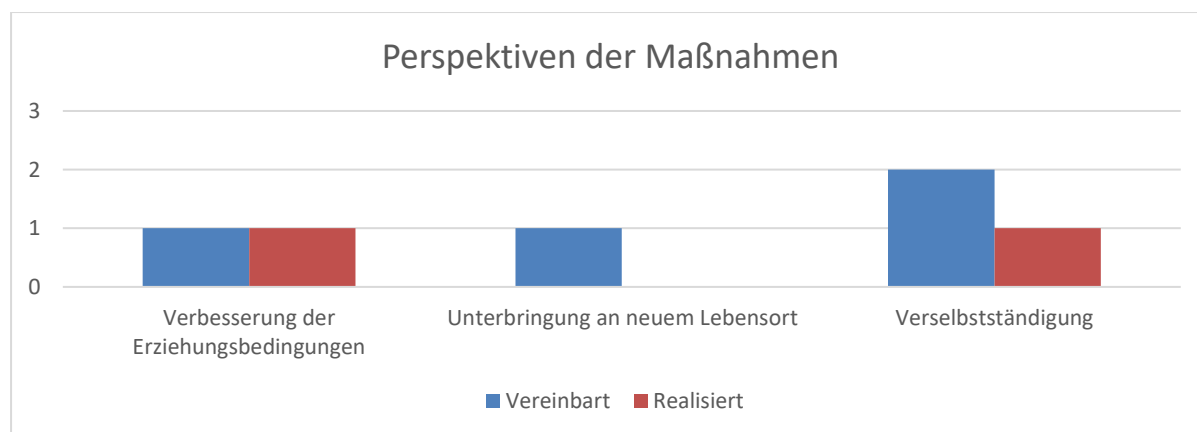


statt einer – eigentlich angezeigten – Fremdunterbringung häufig ihr Ziel verfehlt und als Hilfe nur unzureichend wirksam ist.⁴⁰ Auch sind vorzeitig beendete Maßnahmen deutlich weniger effektiv als regulär beendete Hilfen.⁴¹ Schlussendlich wirken sich die Ausgestaltung der Einrichtung wie auch die Qualität der fachlichen Beziehungsgestaltung auf die Abbruchquote aus.⁴² Dies betont die Bedeutung der fachkundigen Wahl einer geeigneten Hilfe und die Notwendigkeit, diese auf die Bedürfnisse des jungen Menschen abgestimmt in einem geeigneten Setting zu gestalten.

Befunde aus den EVAS-Studien sprechen darüber hinaus auch dafür, dass Hilfeplanungen und Jugendhilfemaßnahmen in der Regel dann bessere Wirkungen erreichen, wenn sie über einen rein auf Symptomreduktionen von Defiziten und Problematiken gerichteten Fokus hinausgehen und stattdessen auch die Förderungen von Ressourcen und Stärken der jungen Menschen betonen.⁴³ Ziegler benennt die Bereiche, in denen junge Menschen gezielt gefördert werden sollen: „Gesundheit, Wohnen und Leben, körperliche Integrität, Bildung, Fähigkeit zu Emotionen, Vernunft und Reflexion, Zugehörigkeit, Zusammenleben, Kreativität und Kontrolle über die eigene Umgebung. Der überzeugende Gedanke dabei war, dass Maßnahmen, wie z. B. die Heimerziehung, aber auch die SPFH, nicht nur vorhandene Defizite an einem Individuum bearbeiten, sondern auch Sozialisationsbedingungen so gestalten sollen, dass ein ‚gutes Aufwachsen‘ möglich wird.“⁴⁴

Um dies zu gewährleisten, ist neben den Fragen des pädagogischen Settings auch die Kooperation mit dem öffentlichen Träger von Bedeutung für die Wirkungswahrscheinlichkeit einer Maßnahme. Realistisch formulierte und praktisch erreichbare Zielvereinbarungen wirken sich ebenso positiv auf die Wirksamkeit aus wie eine kooperative Arbeitsbeziehung und transparente Verhandlungsstrategien.⁴⁵

Vor diesen wirkungstheoretischen Überlegungen reflektieren wir unsere im Berichtszeitraum erreichten Wirkungen. Seit der Eröffnung der Einrichtung im Jahr 2014 werden wirkungsorientierte Kennzahlen erhoben. Für alle jungen Menschen, die im TJH Solln leben, wird basierend auf § 36 SGB VIII ein Hilfeplan erstellt. Darin werden sowohl die individuelle Perspektive als auch SMART formulierte Ziele vereinbart.



⁴⁰ Vgl. Knorth et al. 2009: 333

⁴¹ Ziegler 2015: 403

⁴² Ebd.: 404

⁴³ Macsenaere/Esser 2012

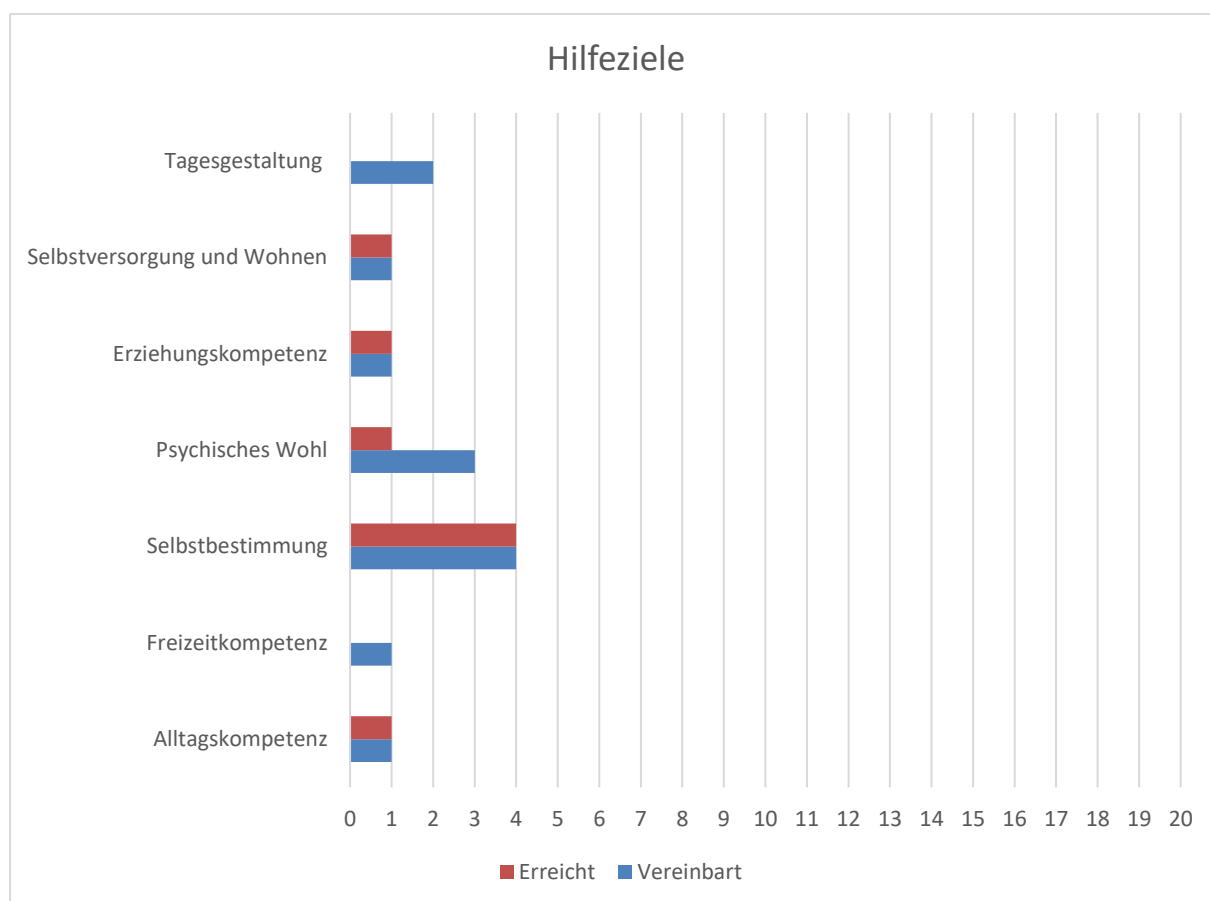
⁴⁴ Ziegler 2015: 402

⁴⁵ Ebd.: 406

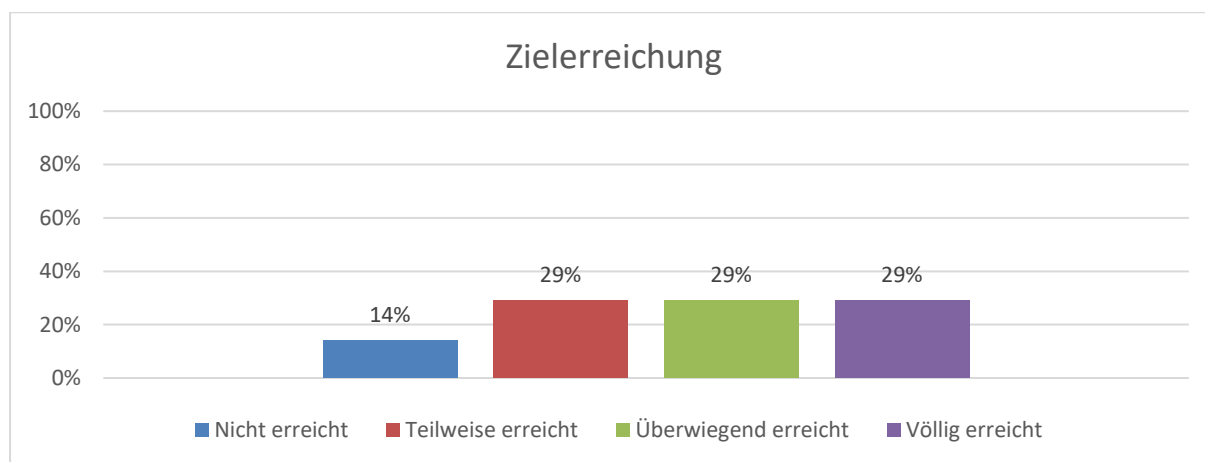


Bei einem im Jahr 2025 entlassenen jungen Menschen war die Verbesserung der Erziehungsbedingungen, bei einem die Unterbringung an einem neuen Lebensort und bei zwei jungen Menschen die Verselbstständigung die Grundlage für die Betreuung. Die Perspektiven der Maßnahmen konnten in 50 Prozent der Fälle erreicht werden, was in Anbetracht der zwei sehr frühzeitig beendeten Betreuungen noch ein gutes Ergebnis darstellt.

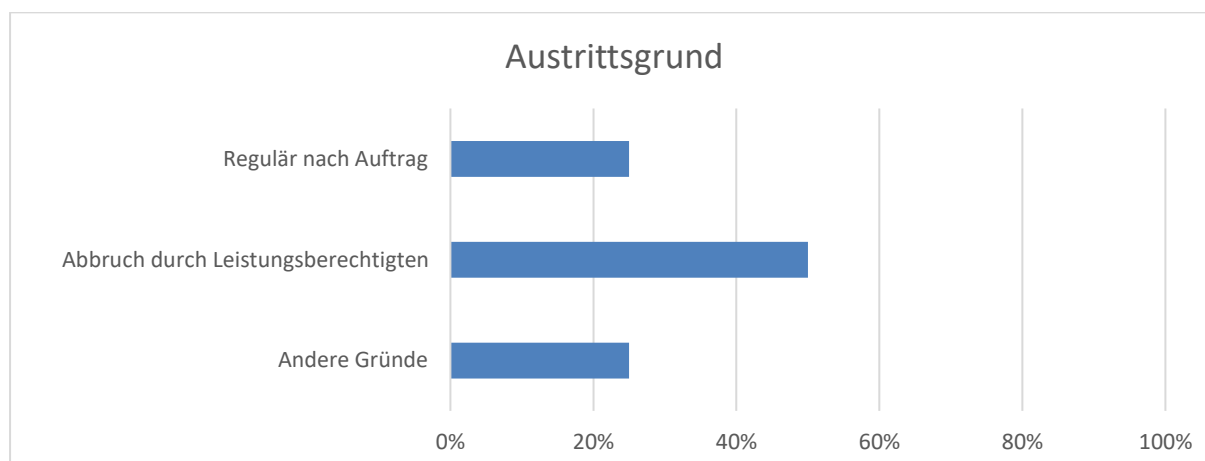
Insgesamt wurden in den Hilfeplanungen der vier beendeten Maßnahmen 13 SMARTe Ziele vereinbart. Im Durchschnitt waren also für jeden jungen Menschen ca. 3,25 Ziele vereinbart. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass zwei der vier berücksichtigten Maßnahmen bereits vor dem ersten Hilfeplan beendet wurden.



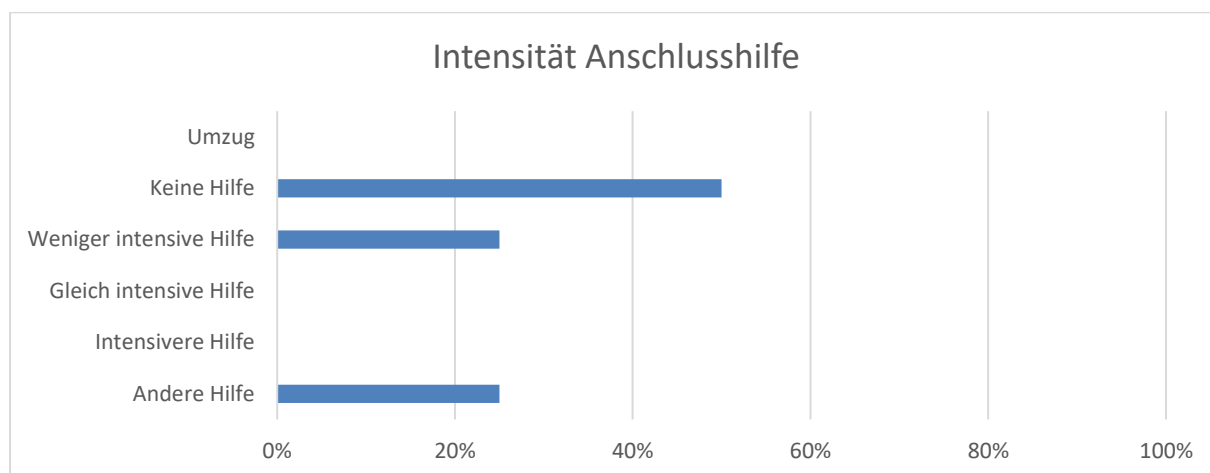
Die meisten Hilfeplanziele betrafen die Kategorien Selbstbestimmung und psychisches Wohl. In den Bereichen Selbstversorgung und Wohnung, Erziehungskompetenz und Alltagskompetenz und Freizeitkompetenz wurden einzelne Ziele vereinbart.



Bezogen auf alle Hilfeziele ergibt sich folgendes Bild: 14 Prozent der Hilfeplanziele wurden nicht, 29 Prozent teilweise, 29 Prozent überwiegend und 29 Prozent völlig erreicht. Insgesamt wurden somit 86 Prozent der Ziele erreicht, was zum Vorjahr (100 Prozent) zwar eine Abnahme ist, mit Blick auf die Wiedereröffnung und die drei sehr abrupt beendeten Hilfen trotzdem als erfolgreich bewertet wird. Obwohl es im traumapädagogischen Kontext oftmals zu erneuten emotionalen Einbrüchen der Betreuten im Hilfeverlauf kommen kann, in welchem statt einer vereinbarten Zielerreichung an einer erneuten seelischen Stabilisierung gearbeitet werden muss, haben die 2025 von uns betreuten jungen Menschen unfassbar gut motiviert mitgearbeitet. Das Hauptaugenmerk der Mitarbeitenden des TJH Solln muss und wird dennoch weiterhin auf der emotionalen Stabilität der jungen Menschen liegen. Somit müssen Ziele zum Teil wiederholt angesetzt und die Zeit dafür muss jedem Einzelnen individuell gegeben werden.

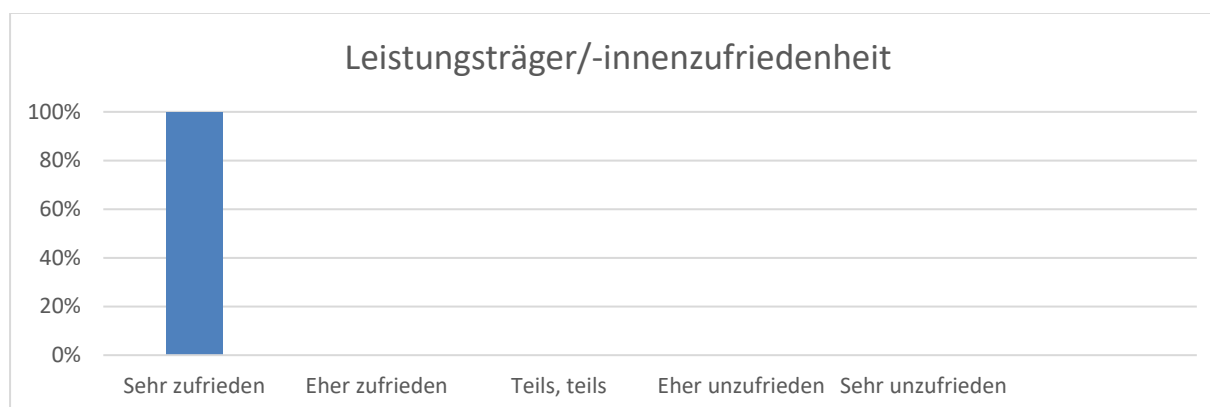


Bei den vier beendeten Maßnahmen wurde eine regulär nach Hilfeplan beendet. In einem Fall hatte die Beendigung andere Gründe (eilvernehmliche Entscheidung mit dem Kostenträger, dass eine intensivere Hilfe nötig ist). In zwei Fällen wurde die Maßnahme durch die Leistungsberechtigten beendet (ungeplante Rückführung in den elterlichen Haushalt).



In 25 Prozent der 2025 beendeten Fälle war eine weniger intensive weiterführende Anschluss-hilfe erforderlich. In 50 Prozent der Fälle gab es keine Anschlusshilfe. In 25 Prozent der Fälle wurde die Maßnahme in eine andere Hilfeform übergeleitet.

Die Zufriedenheit der Leistungsempfänger lag bei 100 Prozent, was in 2025 ein sehr guter Gesamtwert ist. Ebenso verhält es sich bei den Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger mit jeweils 100 Prozent Zufriedenheit.



8.4 Impact

Wir betreuen oftmals junge Menschen, deren Eltern selbst traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren, die jedoch niemals adäquate Hilfe erhalten haben. Diesen Kreislauf der intergenerationalen Traumatisierung gilt es zu durchbrechen. Wir tragen durch unsere Einrichtung einen wesentlichen Teil dazu bei, indem wir die jungen Menschen unterstützen, fördern und fordern und ihnen Handlungsalternativen aufzeigen sowie sie dazu befähigen, die traumatischen Erlebnisse zu bearbeiten. Ebenso tragen wir durch die Elternarbeit dazu bei, den Kreislauf der Traumatisierung aufzubrechen. Gleichzeitig haben wir die Erziehungsfähigkeit der Eltern im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefördert, sodass sie wieder mehr Verantwortung für ihre Kinder übernehmen können. Damit verbinden wir die Hoffnung, dass die von uns betreuten jungen Menschen später einmal selbst gute Mütter oder Väter und die nächste Generation nicht mehr auf Hilfe zur Erziehung angewiesen sein werden.

Grundsätzlich bietet das TJH Solln den jungen Menschen ganz fundamental Schutz und Geborgenheit. Jeder junge Mensch, egal welcher Nationalität, hat das Recht auf Schutz und einen Schutzraum. Dieser Schutzraum wird auf eine auf das Individuum abgestimmte Art und Weise von geschulten Fachkräften gewährleistet und mit den jungen Menschen gestaltet.



Junge Menschen mit traumatischen Erfahrungen brauchen diesen Schutzraum, um sich erstmals überhaupt öffnen und Beziehungen eingehen zu können, ehe Weiterentwicklung, Zukunftsperspektive in den Fokus genommen werden kann.

9 Ausblick, Konsequenzen, Planung

Nachdem das Jahr 2025 dem Wiederaufbau des TJH Solln gewidmet war, sollen die neu geschaffenen Strukturen im Jahr 2026 weiter vertieft und stabilisiert werden. Hierzu gehört vor allem das intensive Teambuilding mit dem neu zusammengestellten Team. Ziel ist eine noch bessere Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften, um den jungen Menschen eine möglichst gute und auf ihre Bedarfe abgestimmte Hilfe anbieten zu können. Außerdem sollen Abläufe und Strukturen im Gruppenalltag partizipativ mit den betreuten jungen Menschen weiter gestaltet werden. Hierzu gehört beispielsweise eine Überarbeitung der Tagesreflexion mit angebundenem Belohnungssystem.

Wie jedes Jahr, wird auch für 2026 ein Sommerprojekt geplant. Dieses wird voraussichtlich in einer Villa am Starnberger See stattfinden. Hier sind insbesondere auch Bewegungsangebote (Wandern, Bouldern, Schwimmen, Paddeln u.v.m.) geplant. Die räumliche Nähe zu München bietet gleichzeitig für Krisensituationen alle nötigen Ressourcen. Zudem wird ein verlängertes Wochenendprojekt geplant. Hierfür hat das TJH eine großzügige Spende von einer Privatperson erhalten.

Die gesetzlichen Änderungen im SGB VIII bringen weitreichende Änderungen im pädagogischen Konzept mit sich. Daher werden wir in die pädagogische Arbeit mit den Klientinnen und Klienten die gesetzlichen Änderungen einbauen. Hier ist es zusätzlich notwendig, die Strukturen und Rahmenbedingungen (Familienarbeit, Schutzkonzepte, Sexualpädagogisches Konzept, Co-Arbeit etc.) weiterzuentwickeln. Über die Konsequenzen der Ausgestaltung der Maßnahmen müssen wir uns konzeptionell im Rahmen von Klausuren und Fachtagen weiter auseinandersetzen und gegebene Strukturen ggf. anpassen.

Bzgl. der vorgehaltenen Leitungsrufbereitschaft konnte mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ein Kompromiss verabredet werden. Hierfür wird anteilig eine Pauschale in Höhe von insgesamt 900 € Euro jährlich für das TJH Solln akzeptiert.

Seit Herbst 2021 ist im TJH Solln bereits die zweite dual Studierende eingesetzt. Die Einrichtung hat auch für die Zukunft hohes Interesse daran, dies umsetzen zu können. Die Refinanzierung in den Entgelten müsste aus unserer Sicht u. a. mit Blick auf den Fachkräftemangel dauerhaft sichergestellt werden. Es zeigte sich in den letzten Jahren, dass Praktikant*innen und/oder dual Studierende eine deutliche Entlastung für das gesamte Team darstellen, da durch ihren Einsatz u. a. Terminbegleitungen, Hausaufgabenerledigungen, etc. von und mit den jungen Menschen zusätzlich erledigt werden konnten. Zur Wiedereröffnung konnte die vorher dual Studierende als Fachkraft eingestellt werden. Es zeigt sich sehr deutlich, dass dieser Übergang von Studium in Anstellung eine starke Bereicherung für das Team ist.

Um dem steigenden Bedarf aufgrund immer komplexer werdender Fälle gerecht werden zu können, wollen wir unser Leistungsangebot anpassen und die neue Krankenquote aufnehmen lassen, was wir auf dem Weg einer neuen **Betriebserlaubnis in 2026** anstreben.

Ansonsten ist es unser Ziel, unser Angebot, unsere Leistung und unseren Erfolg auf einem konstanten, sehr guten Niveau zu konsolidieren.

Mit den gesetzlichen Neuerungen durch das 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (KJHSRG) sowie die Reform des SGB VIII, werden in den kommenden Jahren sowohl fachliche als auch strukturelle Herausforderungen verbunden sein, auf die es angemessen zu reagieren gilt. Künftig sollen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung



stärker „aus einer Hand“ durch die Jugendhilfe organisiert werden. Darüber hinaus geht es um den Ausbau kommunaler Unterstützungsstrukturen, die Vereinfachung von Verfahren und Zuständigkeiten sowie um eine effizientere Gestaltung von Hilfen angesichts steigender Fallzahlen und knapper Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass der Druck auf Jugendämter und Einrichtungen durch die knapper werdenden Ressourcen weiter verstärkt werden wird. Für uns ergibt sich daraus die Verantwortung, wirtschaftliche Anforderungen mit fachlich qualitativ guter Arbeit in Einklang zu bringen und dabei den Blick für die Menschen zu bewahren – sowohl für diejenigen, für die wir Verantwortung tragen, als auch für die Mitarbeitenden, die unsere Arbeit täglich gestalten.